



GRABUNGSORDNUNG

der Stadt Steyr 2019

GR-Beschluss v. 6.5.2004, geändert mit GR-Beschluss vom
12.12.2019

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines

- § 1 Anwendungsbereiche
- § 2 Bewilligung bzw. Anzeige
- § 3 Ansuchen

II. Grabungsarbeiten

- § 4 Beginn der Grabungsarbeiten
- § 5 Grabungssperre
- § 6 Durchführung der Grabungsarbeiten
- § 7 Vermessungszeichen
- § 8 Funde
- § 9 Verkehrseinrichtungen
- § 10 Lagerung des Aushubmaterials
- § 11 Auffüllen der Baugrube

III. Wiederherstellung der Baugrube

- § 12 Provisorische Wiederherstellung
- § 13 Beruhigungsfrist
- § 14 Endgültige Wiederherstellung der Verkehrsfläche

§ 15 Räumung und Säuberung der Baustelle

IV. Besondere Bestimmungen für Einbauten

§ 16 Ausschluss dinglicher Rechte

§ 17 Änderungen

V. Haftung und Ersatzvornahme

§ 18 Haftung

§ 19 Ersatzvornahme

VI. Schlussbestimmungen

§ 20 Rechtsnatur

§ 21 Wirksamkeitsbeginn

I. Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereiche

- (1) Diese Vorschrift ist für alle Gemeindestraßen, Ortschaftswege, Radfahr-, Fußgänger- und Wanderwege und den dazugehörigen Anlagen (§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 8 Abs. 2 und 3 sowie § 12 Abs. 2 OÖ. Straßengesetz 1991) anzuwenden.
- (2) Für öffentliche Garten- und Grünanlagen im Eigentum der Stadt Steyr ist diese Vorschrift sinngemäß anzuwenden.

§ 2 Bewilligung bzw. Anzeige

- (1) Für Aufgrabungen sowie für die Verlegung von Leitungen und sonstigen Einbauten im Straßengrund ist eine privatrechtliche Bewilligung des Magistrates Steyr, GB III, Fachabteilung Hoch- und Tiefbau, bzw. GB IV, Fachabteilung für Verkehrsrecht und öffentliche Sicherheit) erforderlich (§ 7 Abs. 1 OÖ Straßengesetz 1991). Unter Aufgrabung sind alle Eingriffe in den Straßenkörper zu verstehen.
- (2) Diese privatrechtliche Bewilligung ersetzt nicht die allenfalls nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Bewilligungen (z.B. StVO 1960 i.d.g.F., Luftfahrtgesetz, Fernmeldegesetz, Starkstromwegerecht, baurechtliche Vorschriften, ...).
- (3) Die Bewilligung erlischt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Ausstellung die Grabungsarbeiten begonnen und danach nicht gehörig fortgesetzt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nötigenfalls zeitgerecht zu erwirken.
- (4) Die Bewilligung muss während der Arbeitszeit bei der Baustelle aufliegen. Sie ist auf Verlangen den amtlichen Kontrollorganen vorzuweisen.
- (5) Dienststellen der Stadtverwaltung haben die Maßnahmen nach Abs. 1 dieser Bestimmung, die sie in Eigenregie ausführen, der Fachabteilung Hoch- und Tiefbau zeitgerecht anzuzeigen.

§ 3 Ansuchen

- (1) Um die Erteilung einer Bewilligung nach § 2 Abs. 1 der Grabungsordnung ist spätestens 6 (sechs) Werktage vor dem beabsichtigten Baubeginn beim Magistrat Steyr, GB IV, Fachabteilung für Verkehrsrecht und öffentliche Sicherheit, anzusuchen.
- (2) Das Ansuchen (Antrag zur Durchführung von Arbeiten auf und neben der Straße gemäß § 90 StVO) um Erteilung der Bewilligung ist vom Bauführer einzubringen. Werden Leitungen oder sonstige Einbauten im Straßenkörper verlegt, dann ist das Ansuchen zusätzlich auch vom Bauherrn (künftigen Verfügungsberechtigten der Leitung oder sonstigen Einbauten) zu fertigen.
- (3) Das Ansuchen ist in zweifacher Ausfertigung mit dem dafür vorgesehenen Formular vorzulegen. Die Lage und Größe der Aufgrabungen, weiters der Beginn und das voraussichtliche Ende der Grabungsarbeiten sind darin anzuführen. Für die Verlegung von Leitungen oder sonstigen Einbauten sind außerdem Pläne beizulegen, aus denen der Verlauf der Leitungen sowie die Art der Einbauten ersichtlich sind.

II. Grabungsarbeiten

§ 4 Beginn der Grabungsarbeiten

- (1) Mit den Grabungsarbeiten darf erst nach Erteilung der Bewilligung nach § 2 Abs. 1 und erst zu dem im Ansuchen angegebenen Zeitpunkt sowie nach Erwirkung der allenfalls erforderlichen zusätzlichen behördlichen Bewilligungen begonnen werden.
- (2) Wenn es zur Koordinierung mit anderen Grabungsarbeiten erforderlich ist, kann vom Magistrat Steyr, Fachabteilung Hoch- und Tiefbau, ein Termin festgelegt werden, zu dem die Grabungsarbeiten durchgeführt werden müssen
- (3) Bei unaufschiebbaren Maßnahmen (Rohrbrüchen, Kabelfehler udgl.) kann mit den Grabungsarbeiten sofort begonnen werden, doch ist spätestens am folgenden Werktag das Ansuchen um Grabungsbewilligung vorzulegen. Auf die Bestimmung des § 90 StVO 1960 i.d.g.F. wird in diesem Zusammenhang besonders aufmerksam gemacht.
- (4) Der Bauführer hat sich vor Beginn der Grabungsarbeiten über die genaue Lage der in seinem Baustellenbereich vorhandenen Leitungen und sonstigen Einbauten sowie über die zum Schutze derselben erforderlichen Maßnahmen zu informieren.
- (5) Die Inhaber der Leitungen oder sonstiger Einbauten sind spätestens 48 Stunden vor Beginn der Grabungsarbeiten zu verständigen. Ihren Anforderungen zum Schutze der Leitungen oder sonstiger Einbauten ist zu entsprechen. Wenn es ein dringendes Verkehrsbedürfnis erfordert, sind auf Anweisung des Magistrates Steyr, Fachabteilung Hoch- und Tiefbau, die Grabungsarbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitsstunden durchzuführen.

§ 5 Grabungssperre

In der Zeit vom 15.11. in innerstädtischen Bereichen bzw. 15.12. eines jeden Kalenderjahres in den übrigen Gebieten der Stadt bis 1.3. des folgenden Jahres sowie für die in den vorhergegangenen 5 (fünf) Jahren neu hergestellten oder ausgebauten Straßenteile werden

Aufgrabungsbewilligungen nur in dringlichen, besonders berücksichtigungswürdigen Ausnahmefällen erteilt. Das Vorliegen eines derartigen Ausnahmefalles ist im Ansuchen besonders zu begründen.

§ 6 Durchführung der Grabungsarbeiten

- (1) Die Grabungsarbeiten sind unter Einhaltung der bau- und straßenpolizeilichen und sonstigen Vorschriften von hiezu befugten Personen oder Firmen durchführen zu lassen. Die ÖNORM B 2533 (Koordinierung von unterirdischen Einbauten – Planungsrichtlinien) in der jeweils gültigen Fassung ist einzuhalten.
- (2) Baugruben vor Garageneinfahrten oder Hauseinfahrten sind tragsicher zu überdecken. Im Bereich von Hauseingängen ist die Aufgrabungsstelle mit Fußgeherbrücken in einer Mindestbreite von 1,00 m mit einem rutschfesten Belag abzudecken. Zudem ist ein beidseitiges Holzgeländer in einer Höhe von mind. 1,0 m anzubringen. Die Brücke muss so beschaffen sein, dass ein sicheres Begehen durch die Fußgänger gewährleistet ist.
- (3) Zur Vermeidung von Setzungen der den Aufbruchstellen anschließenden Straßenteile ist nicht ausreichend standsicheres Material durch Pölung zu sichern. Treten dennoch Schäden in der anschließenden Straßendecke ein, so hat sich die Instandsetzung auf alle in Mitleidenschaft gezogenen Teile zu erstrecken.
- (4) Minierungen dürfen nur mit besonderer Zustimmung des Magistrates Steyr, GB III, Fachabteilung Hoch- und Tiefbau vorgenommen werden. Verfüllungen haben hohlraumfrei zu erfolgen.

§ 7 Vermessungszeichen

Für die im Bereich der Grabungsarbeiten befindlichen amtlichen Festpunkte des Bundesvermessungsamtes hat eine verpflichtende eigenständige Erhebung durch den Antragsteller zu erfolgen. Müssen bei den Arbeiten Festpunkte entfernt werden, ist vor Beginn der Grabungsarbeiten die Genehmigung des Bundesvermessungsamtes einzuholen. Grenzzeichen zu angrenzenden Liegenschaften dürfen nicht entfernt, umgesetzt oder verschüttet werden.

§ 8 Funde

Funde von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung sind unverzüglich dem Magistrat Steyr, GB III, Fachabteilung für Altstadterhaltung anzuzeigen. In diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmung des § 8 Denkmalschutzgesetz verwiesen.

§ 9 Verkehrseinrichtungen

Auf die Bestimmungen des § 31 Abs. 1 StVO 1960 i.d.g.F., wonach es verboten ist, Einrichtungen zur Regelung und Sicherheit des Verkehrs zu beschädigen, unbefugt anzubringen, zu entfernen, zu verdecken oder in ihrer Lage oder Bedeutung zu verändern, wird besonders hingewiesen. Unbedingt notwendige Veränderungen an den Verkehrseinrichtungen dürfen nur nach vorheriger Bewilligung durch das Magistrat Steyr, GB IV, Fachabteilung für Verkehrsrecht und öffentliche Sicherheit, vorgenommen werden.

Falls im Zuge von Grabungsarbeiten Bodenmarkierungen beschädigt oder entfernt werden, sind diese nach Wiederherstellung der bit. stab. Kiestragschichte bzw. Verschleißschichte (Feinbelag) im Einvernehmen mit der Fachabteilung für Stadtentwicklung und Stadtplanung des Magistrates Steyr auf Kosten des Gesuchstellers bzw. Auftraggebers zu ergänzen. Vor Beginn der Arbeiten sind zur Beweissicherung Fotos anzufertigen und der Fachabteilung Hoch- und Tiefbau des Magistrates Steyr auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 Lagerung des Aushubmaterials

- (1) Das Aushubmaterial ist an der Baustelle grundsätzlich so zu lagern, dass der Straßenverkehr und der Fußgängerverkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (2) Verkehrseinrichtungen, Wassereinlaufschächte, Kanalgitter, Kanaldeckel, Schaltkästen, Hydranten, Schieberkästen, Kellerfenster, Vermessungszeichen udgl. sind von Materiallagerungen freizuhalten. Staubentwicklung und Verschmutzung der Verkehrsflächen sind tunlichst zu vermeiden. Zu Masten mit elektrischen Einrichtungen muss der uneingeschränkte Zugang gewahrt bleiben.
- (3) Bäume und große Sträucher in der Nähe der Arbeitsstelle müssen durch geeignete Maßnahmen vor Verletzungen gesichert werden. In einem Radius von 1 (einem) Meter um den Stamm darf Aushubmaterial nicht gelagert werden. Bei Grabarbeiten im Nahbereich von Bäumen ist das Einvernehmen mit der Stadtgärtnerei herzustellen (ÖNORM 2533).
- (4) Wenn es im Interesse der Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs notwendig ist, muss auf Anweisung des Magistrates Steyr, Fachabteilung Hoch- und Tiefbau das geförderte Aushubmaterial unverzüglich abtransportiert werden.

§ 11 Auffüllen der Baugrube

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der Einbau- oder sonstigen Arbeiten ist die Baugrube mit geeignetem Material wieder aufzufüllen.
- (2) Den Inhabern von Leitungen oder sonstigen Einbauten ist auf ihr ausdrückliches Verlangen Gelegenheit zu geben, vor Zuschüttung der Baugrube die freigelegten Leitungen oder sonstigen Einbauten auf Beschädigungen oder Schäden zu untersuchen.
- (3) Das Füllmaterial ist maschinell und in Lagen von höchstens 20 (zwanzig) cm derart zu verdichten, dass eine optimale Dichte des ganzen Füllmaterials erreicht wird.
- (4) Das Füllmaterial darf weder gefroren noch durchnässt sein und muss zumindest im Bereich bis zu 1 (einem) Meter unterhalb der Verkehrsfläche eine geeignete Körnung aufweisen. Größere Steine (über einem Durchmesser von 15 cm), Beton oder Mischgutbrocken sind auszuschneiden. Wenn das geförderte Aushubmaterial diesen Anforderungen nicht oder nur teilweise entspricht, ist es durch Zusatz von entsprechend gekörntem Material zu verbessern, erforderlichenfalls überhaupt auszuwechseln. Im Zweifelsfalle entscheidet über eine erforderliche Auswechslung des Füllmaterials der Magistrat Steyr, Fachabteilung Hoch- und Tiefbau. Eine mind. 40 cm starke Frostschutzschichte und eine 10 cm starke mech. stab. Kiestragschichte ist ebenfalls herzustellen.
- (5) Das Einschlämmen der Baugrube ist unzulässig bzw. nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Fachabteilung Hoch- und Tiefbau gestattet.

III. Wiederherstellung der Verkehrsflächen

§ 12 Provisorische Wiederherstellung

- (1) Nach ordnungsgemäßer Auffüllung der Baugrube ist die Verkehrsfläche provisorisch mit einer bit. Kiestragschichte in einer Stärke von mind. 12 cm (bei größeren Asphaltstärken entsprechend der vorgefundenen Asphaltstärke) zu verschließen. Die provisorische Wiederherstellung hat den Zweck, jene Teile der Verkehrsfläche, die über der aufgefüllten Baugrube liegen, möglichst rasch wieder dem ungehinderten Verkehr zur Verfügung zu stellen und ein gefahrloses Befahren des ausgefüllten Straßenkörpers zu ermöglichen.
- (2) Der Anschluss an die bestehenden Verkehrsflächen muss eben und ohne Überhöhung oder Absenkung gegen die Ränder ausgeführt werden (entsprechend Ebenflächigkeit lt. RVS). Auf das gegebene Quer- und Längsgefälle ist Bedacht zu nehmen.
- (3) Setzungen des Verfüllkörpers sowie der anschließenden, durch die Grabung in Mitleidenschaft gezogenen Bereiche der Straße sind während der Beruhigungsfrist (§ 13) unverzüglich ohne besondere Aufforderung und so oft als erforderlich aufzufüllen und die Oberfläche entsprechend instandzusetzen.
- (4) Die provisorische Wiederherstellung der Verkehrsfläche ist innerhalb 3 (drei) Werktagen dem Magistrat Steyr, Fachabteilung Hoch- und Tiefbau, unter Angabe des Zeitpunktes, zu dem die Bauarbeiten beendet wurden, fernmündlich oder per e-mail mitzuteilen.

§ 13 Beruhigungsfrist

- (1) Provisorisch wiederhergestellte Verkehrsflächen sind 12 (zwölf) Monate zu belassen, um eine ausreichende Setzung des Auffüllmaterials zu erzielen (Beruhigungsfrist).
- (2) Der Magistrat Steyr, Fachabteilung Hoch- und Tiefbau, kann die Beruhigungsfrist verkürzen oder verlängern. Ob die Beruhigungsfrist verkürzt oder verlängert wird, hängt vom Ausmaß der Setzungen des Auffüllmaterials nach der provisorischen Wiederherstellung der Verkehrsfläche ab.

§ 14 Endgültige Wiederherstellung der Verkehrsflächen

- (1) Die endgültige Instandsetzung der Grabungsflächen im Bereich von Fahrbahnen (Abfräsung und Einbau des Belages) nach Ablauf der Beruhigungsfrist führt ausschließlich die Stadt Steyr auf Kosten des Bewilligungsinhabers bzw. Auftraggebers durch. Der Bewilligungsinhaber hat der Stadt Steyr hierfür die Kosten für die Überwachung und der endgültigen Instandsetzung entsprechend der nachstehend angeführten Bestimmungen pauschal zu vergüten.
- (2) Für die Aufbringung des Belages werden in die vorübergehend eingebrachte bit. Kiestragschichte Übergriffe zu beiden Seiten der Künette von mindestens 20 cm abgetragen (Abfräsung). Diese Übergriffe erfolgen bei Längsaufgrabungen jedenfalls in einer Breite von mindestens 120 (einhundertzwanzig) cm um einen maschinellen Einbau der Verschleißschichte zu ermöglichen.
- (3) Bei Längsgrabungen in Gehsteigen mit einer Breite bis 2,0 m ist die gesamte Oberfläche (Tragdecke sowie Verschleißschichte) zu erneuern. Ausgenommen von dieser Regelung sind Gehsteige im innerstädtischen Bereich (Stadtplatz, Grünmarkt, Bahnhofstraße,

- Dukartstraße, Färbergasse Pachergasse, Preuenhueberstraße, Stögerstraße und Promenade) und Gehsteige, die in einem Zeitraum von 5 (fünf) Jahren vor Beginn der Grabungsarbeiten neu hergestellt wurden. In diesem Falle sind die Gehsteige, egal welcher Breite, immer über die gesamte Breite neu herzustellen. Weiters ist bei ungünstiger Künettenlage der Gehsteig über die gesamte Breite neu herzustellen. Die Entscheidung darüber obliegt ausschließlich der Fachabteilung Hoch- und Tiefbau.
- (4) Die beim Aufbruch beschädigten Rand- oder Pflastersteine sind durch neue oder neuwertige zu ersetzen.
 - (5) Der Magistrat Steyr, Fachabteilung Hoch- und Tiefbau, kann für die endgültige Wiederherstellung der Verkehrsflächen nähere Vorschriften insbesondere über Form und das Ausmaß der Übergriffe festlegen.
 - (6) Zerstörte oder niedergefahrene Rasenflächen sind so wieder herzustellen, dass nach Regulierung des Untergrundes guter Oberflächenhumus in der ursprünglichen Tiefe frisch aufgebracht, saarfertig planiert und mit standortgemäßer Rasenmischung besäht wird.
 - (7) Das genaue Flächenausmaß der Künette zuzüglich der voraussichtlichen erforderlichen Übergriffe wird nach Mitteilung der Baufertigstellung durch den Bewilligungsinhaber in einem gemeinsamen Aufmaß des Magistrates Steyr, Fachabteilung Tiefbau, und dem Bewilligungsinhaber oder einer von diesem bevollmächtigten Person festgelegt. Bei dieser Begehung werden ebenfalls die Ausmaße von in Mitleidenschaft gezogenen Rasenflächen ermittelt.
 - (8) Nach Ermittlung des Aufmaßes wird die Stadt dem Bewilligungsinhaber eine Rechnung für die zukünftige endgültige Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche zur Zahlung vorlegen. Die Höhe der Einheitssätze ergibt sich aus den jeweils gültigen Angebotspreisen für das zum Zeitpunkt der Rechnungslegung gültige, vom Gemeinderat der Stadt Steyr genehmigte Angebot für das jährliche Asphaltierungsprogramm der Stadt Steyr.
 - (9) Die Stadt ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die endgültige Wiederherstellung der Grabungskünette selbst zu veranlassen oder in Auftrag zu geben. Auch über den Termin dieser Arbeiten entscheidet ausschließlich die Stadt selbst. Sollte eine Ausbesserung nicht oder nicht im ursprünglich festgelegten Umfang erforderlich sein, steht dem Bewilligungsinhaber kein Rückzahlungsanspruch zu. Sollten jedoch größere als nach dem Aufmaß errechnete Maßnahmen erforderlich sein, kann die Stadt ebenfalls keine Nachforderungen an den Bewilligungsinhaber stellen.

§ 15 Räumung und Säuberung der Baustelle

Nach Beendigung der Arbeiten ist das verbliebene Material von der Baustelle zu entfernen. Die Verkehrsflächen sind zu säubern.

IV. Besondere Bestimmungen für Einbauten

§ 16 Ausschluss dinglicher Rechte

Durch den Bestand von Leitungen und sonstigen Einbauten im Straßenkörper können dingliche Rechte nicht ersessen werden. Auch findet kein Eigentumserwerb am Straßengrund nach § 418 dritter Satz ABGB statt.

§ 17 Änderungen

- (1) Der Magistrat Steyr, Fachabteilung Hoch- und Tiefbau, ist berechtigt, die Änderung bewilligter Leitungen und sonstiger Einbauten im Straßenkörper zu verlangen, wenn dies durch die Verlegung der Straße, deren Umbau oder sonstige Abänderungen oder aus Verkehrsrücksichten notwendig geworden ist.
- (2) Die Verfügungsberechtigten der Leitungen oder sonstiger Einbauten im Straßenkörper sind in einem solchen Falle verpflichtet, auf ihre Kosten die erforderlichen Abänderungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist durchzuführen. Ein Anspruch auf Ersatz der Schäden bzw. Kosten, die aus der begehrten Änderung der Leitungen oder sonstiger Einbauten im Straßenkörper für die Verfügungsberechtigten entstehen, ist ausgeschlossen.

V. Haftung und Ersatzvornahme

§ 18 Haftung

- (1) Der Bauführer und/oder der Bauherr (§ 3 Abs. 2 dieser Grabungsordnung) haften der Stadt Steyr für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Ausübung der Bewilligung, den Bestand und Betrieb der Leitungen und/oder sonstiger Einbauten im Straßenkörper verursachten Schäden, die aus der Nichterfüllung der Verpflichtungen nach dieser Vorschrift entstehen. Der Träger der Bewilligung hat die Stadt Steyr von Ansprüchen, die von Dritten wegen solcher Schäden erhoben werden, schad- und klaglos zu stellen. Er übernimmt ferner die Haftung für sämtliche Instandsetzungsarbeiten, die sich innerhalb dreier Jahre als notwendig erweisen und mit der Bauführung in ursächlichem Zusammenhang stehen. Die Haftung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Straßenkörper nach Abschluss der Bauarbeiten erstmals ordnungsgemäß wieder instandgesetzt wurde.
- (2) Der Bauführer und/oder der Bauherr haben gegen die Stadt Steyr keine Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die sich bei Grabungsarbeiten ergeben, sowie Schäden, die am Bestand und Betrieb der Leitungen und/oder sonstiger Einbauten im Straßenkörper durch den Straßenverkehr oder Arbeiten der Straßenverwaltung bzw. deren Bediensteten entstehen. Mit den Eigentümern anderer Leitungen bzw. sonstiger Einbauten im Straßenkörper hat sich der Träger der Bewilligung wegen Schadenersatzansprüchen unmittelbar ins Einvernehmen zu setzen.

§ 19 Ersatzvornahme

- (1) Kommt der Träger einer Bewilligung einer Verpflichtung nach dieser Vorschrift oder den darauf gegründeten Anordnungen nicht, nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nach, ist die Stadt Steyr berechtigt, die mangelnde Leistung nach vorheriger schriftlicher

Androhung und Setzung einer angemessenen, 5 (fünf) Werktage nicht übersteigenden Nachfrist auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten zu bewerkstelligen.

(2) Der Verpflichtete hat die Kosten der Ersatzvornahme der Stadt Steyr binnen zwei Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe zu ersetzen.

(3) Die Stadt Steyr behält sich das Recht vor, Bauausführende und Erlaubnisinhaber, die mehrfach gegen die Bedingungen der Grabungsordnung verstoßen, von einer weiteren Grabungs- und Einbaubewilligung auszuschließen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 20 Rechtsnatur

(1) Diese Grabungsordnung ist eine interne zivilrechtliche Dienstvorschrift. Sie ist als Dienst- und Geschäftsanweisung für alle Dienststellen der Stadtverwaltung einschließlich der unselbständigen Wirtschaftskörper (z.B. Kommunalbetriebe Steyr) verbindlich.

(2) Gegenüber außenstehenden Personen ist ihre Verbindlichkeit anlässlich der Erteilung der Bewilligung nach § 2 dieser Grabungsordnung vertraglich zu vereinbaren.

§ 21

Wirksamkeitsbeginn

Diese Grabungsordnung in der Form des Beschlusses des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 12.12.2019 wird am 01.01.2020 rechtsgültig.

Der Bürgermeister:

(Gerald Hackl)